Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 36. **Jahrgang 1889.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

803. 768. Das zu Berlin am 24. August 1889 ausgegebene 20. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1869. Verordnung, betreffend das Bergwesen im südafrikanischen Schutzgebiet. Vom 15. August 1889.

804. 774. Das zu Berlin am 29. August 1889 ausgegebene 21. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1870. Konvention zwischen dem Freistaate Salvador und dem Deutschen Reich. Vom 12. Januar 1888.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

805. 766. Erweiterung des Postanweisungsverkehrs mit dem Königreich Hawaii.

Der Meistbetrag der Postanweisungen aus Deutschland nach Hawaii wird von jetzt ab von 50 auf 100 Dollars erhöht.

Berlin, W. den 25. August 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: von Stephan.

806. 767. Postpacketverkehr mit Tasmanien.

Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewichte bis 3 kg nach Tasmanien versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, W. den 25. August 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: von Stephan.

807. 773. Nach §. 22 des Kirchengesetzes vom 15. Juli d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen (Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 37) und Artikel 2 des bezüglichen Staatsgesetzes von demselben Tage (Gesetz-Sammlung S. 139), übernimmt der auf Grund jenes Kirchengesetzes bezw. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli d. J. (K. G.- u. V.-Bl. S. 46) mit dem 1. Oktober d. J. ins Leben tretende Pfarr-, Wittwen- und Waisen-Fonds der evangelischen Landeskirche der 9 älteren Provinzen von diesem Zeitpunkt ab alle Verpflichtungen und Rechte, welche der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt gegenüber den Geistlichen jener Landeskirche — einschließlich derjenigen an Anstalten der innern oder äußern Mission und bei den der Landeskirche angeschlossenen auswärtigen Gemeinden — bis dahin obgelegen bezw. zugestanden haben.

In Folge dessen haben die Wittwen aller im Dienste der Landeskirche verstorbenen oder emeritirten Geistlichen vom 1. Oktober d. J. ab ihre Wittwen-Pensionen aus dem landeskirchlichen Pfarr-, Wittwen- und Waisen-Fonds zu empfangen, und zwar die bis dahin aus Regierungs-Hauptkassen in den älteren Provinzen bezogenen von derselben Kasse wie bisher, die aus der General-Wittwen-Kasse in Berlin bezogenen von der Konsistorialkasse daselbst, die aus Regierungs-Hauptkassen der neuen Provinzen oder aus Kaiserlichen Ober-Postkassen bezogenen von derjenigen nächstbelegenen Regierungs-Hauptkasse der älteren Provinzen, welche den betreffenden Wittwen durch besondere Zuschrift bezeichnet werden wird.

Ebenso sind die Wittwenkassenbeiträge der Geistlichen der Landeskirche, welche bisher bei der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt versichert waren, vom 1. Oktober d. J. ab nicht mehr dorthin, sondern an den landeskirchlichen Pfarr-, Wittwen- und Waisen-Fonds zu zahlen. Die Erhebung wird für die noch im Amte stehenden Geistlichen (in Westfalen auch für die emeritirten Geistlichen) durch die Superintendenten, im Uebrigen für die emeritirten Geistlichen durch Abzug von ihrem Ruhegehalte erfolgen, worüber s. Z. Bekanntmachungen der Königlichen Konsistorien ergehen werden.

Berlin, den 10. August 1889. E. O. 4540 II.

Evangelischer Ober-Kirchenrath. Hermes.

808. 775. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1889 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Dienstag, den 19. November d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. J., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 15. Oktober d. J. anzubringen.

Die nach §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 beizubringenden Zeugnisse über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie in neuerer Zeit ausgestellt sind.

Berlin, den 24. August 1889. Nr. U. IIIb. 7815.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Barkhausen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

809. 758. Die Rheinschifffahrt betreffend.

Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benach-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. September 1889.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

richtigt, daß von dem Königlichen Rheinischen Pionier-Bataillon Nr. 8 am 20. September d. J. zwischen dem Urmitzer- und Weißenthurmer-Werth auf dem Rhein eine fliegende Brücke gebaut, und am 21. September von 6 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags zum Uebersetzen von Truppen benutzt werden wird.

Da es für die Sicherheit der Truppen dringend wünschenswerth ist, daß während des Uebersetzens derselben die vorbezeichnete Stromstrecke von Schleppzügen und Segelschiffen nicht passirt wird, so ist hierauf nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Im Uebrigen wird Folgendes vorgeschrieben:

1. Während der vorstehend angegebenen Zeit des Uebersetzens der Truppen ist die Floßfahrt zwischen dem Urmitzer- und Weißenthurmer-Werthe untersagt.

2. Liegt die fliegende Brücke am Ufer, so kann ohne Weiteres vorbeigefahren werden. Ist sie dagegen in der Fahrt begriffen, so dürfen Fahrzeuge stromauf nicht vorbeifahren, stromab nur im Nothfalle, und Dampfschiffe alsdann nur ohne Anwendung von Maschinenkraft.

3. Die Schiffsführer haben auf die Zeichen der oberhalb und unterhalb der Brücke aufgestellten Wachtposten genau Acht zu geben und deren Anordnungen zu befolgen.

Coblenz, den 14. August 1889. J.-Nr. 2195.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
J. V. gez.: von Estorff.

310. 785.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 35. Jahreswoche vom 25. bis 31. August.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	4	—	—	—	2	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	1	—
Duisburg . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	1	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	21	3	—	—	—	—	4	3	9	—	5	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	55	4	—	—	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—
Geldern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Kempen . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	1	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	6	2	—	—	—	—	19	—	3	—	13	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1	1	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	8	—	—	—	4	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	—	2	1	—	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	5	2	—	—
Solingen . .	—	—	—	—	8	2	—	—	—	—	1	—	18	—	45	3	—	—
Summe	—	—	—	—	113	11	—	—	—	—	84	4	44	2	100	9	1	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 5. September 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

311. 776. Zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 3. dss. Mts., II. 15 945/29 910, ist der zum Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika hierselbst ernannte Subdirektor der Lebens-Versicherungsanstalt Germania zu New-York, Herr Adolf Schniewind, in der gedachten Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 28. August 1889. I. I. A. 1318.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

312. 778. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 21. Mai d. J. (J.-Nr. 4472)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem katholischen Kirchenvorstande zu Langel, im Kreise Mülheim am Rhein, die Erlaubniß ertheilt hat, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse d. J. durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind beauftragt worden: 1. Heinrich Eich, 2. Jonas Baedorf, 3. Hermann Josef Wiemar, 4. Anton Bolder, 5. Leonard Bebber, 6. Heinrich Kohm, sämmtlich zu Langel, 7. Friedrich Beinroth, 8. Anton Schroif, beide zu Düsseldorf.

Düsseldorf, den 29. August 1889. II. B. 2614.
Königliche Regierung, Abth. für Kirchenverwaltung und Schulwesen. J. V.: Metz.

813. 779. Das Königliche Konsistorium der Rheinprovinz zu Coblenz hat die Abhaltung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zum Besten der Fürsorge für die Wanderbevölkerung durch die Herbergen zur Heimath am 13. Sonntage nach Trinitatis, den 15. September d. J., angeordnet. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Königlichen Steuerkassen unseres Bezirks an, die gesammelten Gelder behufs Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf, den 30. August 1889. II. B. 2642.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen. J. V.: Metz.

814. 780. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Erzbischof von Köln 1. den Kaplan Johann Valentin Julius Steinmetz zu Mülheim am Rhein zum Pfarrer in Grevenbroich unter dem 12. d. M., 2. den Rektor Wilhelm Bruns zu Burscheid, Kreis Solingen, zum Pfarrer der daselbst neu errichteten Pfarrei, gegen deren Ernennung Seitens des Staates nichts zu erinnern gewesen ist, unter dem 17. d. M. definitiv ernannt hat.

Düsseldorf, den 28. August 1889. II. B. 2611.
Königliche Regierung, Abth. für Kirchenverwaltung und Schulwesen. J. V.: Metz.

815. 781. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 24. August d. J., P. R. Nr. 134, zu der Seitens der Stadtverordneten-Versammlung zu Rees unter dem 1. August d. J. beschlossenen Aufhebung des seither am ersten Montag im Monat Mai jeden Jahres daselbst abgehaltenen Krammarktes seine Genehmigung ertheilt.

Düsseldorf, den 2. September 1889. I. III. B. 4869.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Ruhnke.

816. 782. Auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 1. April d. J. I. 6085/III. 4095 ist nach Maßgabe des §. 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 die Strecke im alten Rheine von der Fähre bei Kellen bis zur Bossen-Schleuse und von Letzterer bis zum Rhein für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli jeden Jahres zum Laich-Schonrevier erklärt worden.

Unter Hinweis auf §. 30 und 31 des Fischereigesetzes wird über die Beaufsichtigung und den Schutz dieses Schonreviers auf Grund des §. 98 ad 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 folgendes Regulativ erlassen.

§. 1. Anfang und Endpunkt des Schonreviers werden durch Pfähle bezeichnet, welche an einer Tafel die Aufschrift „Laichschonrevier" tragen.

§. 2. In dem Laichschonrevier ist für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli jeden Jahres jede Art des Fischfangs untersagt, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirthschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde gestattet oder angeordnet wird.

§. 3. Die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm u. s. w., sowie jede andere die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung muß während der in §. 2 bestimmten Zeit unterbleiben.

Eine Ausnahme von diesem Verbot kann im Interesse der Vorflut und der Landeskultur von der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

§. 4. Zur Beaufsichtigung des Reviers ist der Förster Birkenfeld zu Salmort bestellt worden.

§. 5. Der genannte Fischerei-Aufseher hat auf die Beachtung aller zum Schutze der Fischerei erlassenen gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen zu halten.

§. 6. Die Aufsichtsbehörde (§§. 2 und 3) über das Schonrevier ist der Königliche Landrath des Kreises Cleve.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 2 und 3 dieses Regulativs werden gemäß §. 30, 31 und 50 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Düsseldorf, den 26. August 1889. B. A. II. 2835.
Namens des Bezirks-Ausschusses, II. Abtheilung.
Der Vorsitzende. J. V. gez.: Thomas.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

817. 769. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Nach zehn Jahren". Material und Glossen zur Geschichte des Sozialistengesetzes, mit dem Inhalt: I. Historisches. II. Die Opfer des Socialistengesetzes. London. German Cooperative Publishing Co. 1889, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 23. August 1889.
Der Königliche Polizei-Präsident. J. V.: Friedheim.

818. 770. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummer 66 des Jahrgangs 1889 der in Dortmund im Verlage von Aug. Bölger erscheinenden periodischen Druckschrift: „Westfälische Arbeiterzeitung, Organ für die Interessen des arbeitenden Volkes", sowie auch das weitere

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erscheinen dieser Druckschrift nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Arnsberg, den 23. August 1889.

Der Regierungs-Präsident. Winzer.

819. 771. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat den zu Dresden unter dem Namen: „Arbeiter-Wahlverein zu Dresden-Altstadt" bestehenden Verein auf Grund von §. 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 19. August 1889.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft. von Koppenfels.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

820. 669. **Seepolizei-Verordnung** betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns 2c. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet.

Die diesjährige dritte Schießübung mit 3,7 cm Revolverkanonen und dem Revolvergewehr auf der Jade von Bord S. M. Tender „Hay", dem Torpedoboot bezw. der Dampfpinnasse findet in den Monaten September und Oktober statt.

Die Scheiben, nach denen geschossen wird, sind in der Jade westlich von Jappen-Sand in 9—11 m Wassertiefe verankert. Die Schußrichtung ist S. 1/2 W. bezw. N. 1/2 O.

Die Uebungsfläche umfaßt das Vareler-Tief und liegt zwischen den Peilungen Arngast W. S. W. und Tonne 20 W.

Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheiben und dadurch, daß der Tender, welcher an den Scheiben auf und nieder fährt, im Mast eine rothe Flagge führt.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, R.-G.-Bl. Fol. 105 Nr. 1497, das Passiren, Kreuzen, Ankern 2c. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet bis zu dem oben bezeichneten Termin verboten.

Die vom Tender „Hay" oder von der Küste aus durch Signal gegebenen Befehle sind sofort zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 29. Juni 1889.

gez.: Paschen, Vize-Admiral und Stationschef.

821. 749. In Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Herr Justizminister durch Verfügung vom 6. August d. J. bestimmt hat, daß für die zum Bezirk des Amtsgerichts Langenberg gehörige Gemeinde Lenbeck die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten am 1. September 1889 beginnen soll.

Die Ausschlußfrist endigt daher am 1. März 1890.

Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44, Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Langenberg, den 21. August 1889. Gen. I. 20/89.

Königliches Amtsgericht.

822. 772. Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichts in Trier vom 2. Juli 1889 ist der Schneider Theodor Valerius aus Longuich für abwesend erklärt worden.

Köln, den 27. August 1889. Nr. 5312.

Der Ober-Staatsanwalt. J. V. gez.: Weyer.

823. 777. Die fiskalische Fährgerechtsame vom linken zum rechten Rheinufer zu Stürzelberg soll vom 1. Januar 1890 ab auf 9 Jahre anderweit öffentlich verpachtet werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir haben Termin zur Licitation auf Dienstag, den 17. September d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserem Amtslokale zu Neuß anberaumt.

Die Pachtbedingungen können vorher während der Dienststunden bei uns eingesehen werden.

Neuß, den 3. September 1889. J.-Nr. 5514.

Königliches Haupt-Steueramt.

824. 783. Mit der Anlegung des Grundbuches für den Gemeindebezirk Pesch ist am heutigen Tage begonnen worden. G. A. VI. 8. Nr. 5.

M.-Gladbach, den 1. September 1889.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

Personal-Chronik.

825. 786. A. Charakter-Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzt, Oberarzt an der städtischen Krankenanstalt Dr. med. Hermann Wilhelm Engelbert Künne zu Elberfeld den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

B. Regierungs-Beamte.

Dem bei der Königlichen Regierung in Düsseldorf beschäftigten Regierungs-Assessor Dr. Wolff ist die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Mogilno, Regierungsbezirk Bromberg, übertragen worden.

C. Communal-Verwaltung.

Der Herr Ober-Präsident hat den Gutsbesitzer Heinrich Oostendorp in Heeren für die gesetzliche 6-jährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Haldern ernannt.

Der Beigeordnete Heinrich van de Sandt zu Griethausen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Brienen, Griethausen, Kellen, Salmorth, Schenkenschanz, Warbeyen und Wardhausen umfassenden Standesamtsbezirks Griethausen bestellt worden.

Der Beigeordnete Leist zu Monheim ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Monheim, Baumberg und Rheindorf umfassenden Standesamtsbezirks Monheim bestellt worden.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist der Verwaltungs-Sekretär Wilhelm Pohlmann zu Gerresheim zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für die Standesamtsbezirke der Stadtgemeinde Gerresheim und der Gemeinde Ludenberg auf Widerruf seitens des Bürgermeisters von Gerresheim und Ludenberg ernannt worden.

D. Schul-Verwaltung.

Der Lehrerin Martha Goebel ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerinstelle im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Dem jüdischen Lehrer Meyer Levisohn ist die Erlaubniß zur Fortführung der jüdischen Privat-Elementarschule in Kempen ertheilt worden.

826. 784. Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Düsseldorf.

Versetzt: der kommissarische Postrath Rumpel von Königsberg (Ostpr.) nach Düsseldorf; der Postkassirer Schultze von Solingen nach Unna; der Ober-Postdirektions-Sekretär Kühn von Karlsruhe (Baden) nach Solingen; der Postverwalter Lisges von Ueberruhr nach Haan 1 (Ort) und der Postassistent Kramb von Essen (Ruhr) nach Elberfeld.

Angestellt: der Postanwärter Maiwald in Langenberg (Rheinland) als Postassistent.

In den Ruhestand versetzt: der Postsekretär Abt in Oberhausen (Rheinland).

Düsseldorf, den 1. September 1889. II. 13399.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

J. V.: Kuntzemüller.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir haben Termin zur Licitation auf Dienstag, den 17. September d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserem Amtslokale zu Zeuß anberaumt.

Die Nachtbedingungen können vorher während der Dienststunden bei uns eingesehen werden.

Zeuß, den 3. September 1889. J.-Nr. 5514.

Königliches Haupt-Steueramt.

824. 783. Mit der Anlegung des Grundbuches für den Gemeindebezirk Pelch ist am heutigen Tage begonnen worden. G. A. VI. 8. Nr. 5.

M.-Gladbach, den 1. September 1889.

Königliches Amtsgericht. Abth. V.

Personal-Chronik.

825. 786. A. Oberamtes-Bezeichnungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzt, Oberarzt an der städtischen Krankenanstalt Dr. med. Hermann Wilhelm Engelbert Rünne zu Elberfeld den Oberarzt als Sanitätsrath zu verleihen.

B. Regierungs-Bezirke.

Dem bei der Königlichen Regierung in Düsseldorf beschäftigten Regierungs-Assessor Dr. Wolff ist die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Mörglino, Regierungsbezirk Bromberg, übertragen worden.

C. Kommunal-Verwaltung.

Der Herr Ober-Präsident hat den Gutsbesitzer Heinrich Goffenbarp in Heeren für die gesetzliche 6-jährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Haldern ernannt.

Der Beigeordnete Heinrich von de Sandt zu Wriedbunten ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des Standesbezirks die Gemeinden Wriemen, Wriedbunten, Rellen, Salmorth, Schenkenschanz, Mehrhoven und Mehrhoven umfassenden Standesamtsbezirks Wriedbunten bestellt worden.

Der Beigeordnete Leist zu Mönchem ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des Gemeinden Mönchem, Hamborn und Rheinhorst umfassenden Standesamtsbezirks Mönchem bestellt worden.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist der Vertretungs-Sekretär Wilhelm Pohlmann zu Gerresheim zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für die Standesamtsbezirke der Landgemeinde Gerresheim und der Gemeinde Hubenberg auf Widerruf seitens des Bürgermeisters von Gerresheim und Hubenberg ernannt worden.

D. Schul-Verwaltung.

Der Lehrerin Martha Goebel ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerinstelle im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Dem jüdischen Lehrer Meyer Leviohn ist die Erlaubniß zur Fortführung der jüdischen Primar-Elementarschule in Kempen ertheilt worden.

826. 784. Personal-Veränderungen

im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Düsseldorf.

Versetzt: der kommissarische Postrath Brumpel von Königsberg (Ostpr.) nach Düsseldorf; der Postassistent Schulze von Solingen nach Lünen; der Ober-Postsekretär Hüne-Sekretär Rühn von Marienburg (Westpr.) nach Solingen; der Postoberassistent Liegge von Lüdenscheid nach Hagen 1 (Westf.) und der Postassistent Brand von Essen (Ruhr) nach Elberfeld.

Angestellt: der Postamtsvorsteher Mainwald in Langenberg (Rheinland) als Postassistent.

In den Ruhestand versetzt: der Postsekretär Lüdt in Oberhausen (Rheinland).

Düsseldorf, den 1. September 1889. II. 13399.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

J. V.: Kunzemüller.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf